

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Finon Schaumreiniger

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Finon Schaumreiniger
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<u>Lieferant des Sicherheitsdatenblattes</u>

SOUDAL N.V. Everdongenlaan 18-20 B-2300 Turnhout

a +32 14 42 42 31

□ +32 14 42 65 14 msds@soudal.com

Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V.

Everdongenlaan 18-20

B-2300 Turnhout

2 +32 14 42 42 31

□ +32 14 42 65 14 msds@soudal.com

1.4. Notrufnummer

+32 14 58 45 45 (BIG) ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	Kategorie 1	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente



Enthält: Acetor



EHRHAIL. ACELOH.	
Signalwort	Gefahr
H-Sätze	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
P-Sätze	

P**-Satze** P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be © BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 2;3

Überarbeitungsnummer: 0302

Datum der Erstellung: 2002-05-11 Datum der Überarbeitung: 2017-02-17 134-15960-540-de-DE

Produktnummer: 33075 1 / 14 😤

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzenden Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

		CAS-Nr. EG-Nr.		Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Aceton 01-2119471330-49		67-64-1 200-662-2			Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil
Butan 01-2119474691-32		106-97-8 203-448-7			Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Propan 01-2119486944-21		74-98-6 200-827-9			Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
(1,3-Butadien, Konz<0.1%)							

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Schwächegefühl. ZNS-Depression. Schwindel. Rausch. Erregung/Ruhelosigkeit. Trunkenheit. Gestörtes Reaktionsvermögen. Kopfschmerzen. Atemschwierigkeiten. Bewusstseinsstörungen.

Nach Hautkontakt:

NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11 Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 2 / 14

⁽²⁾ Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wassernebel. BC-Pulver. Sand/Erde.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutzanzug, Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit nichtbrennba<mark>rem Material absorbieren z.B.: Sand/E</mark>rde. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr(e).

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

EU

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11
Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 3 / 14

		7. 1411-1	F00
Aceton		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	500 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1210 mg/n
		(Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1210111g/11
Belgien			
Acétone		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	500 ppm
Acetone		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1210 mg/n
		, ,	
		Kurzzeitwert	1000 ppm
Lhada a anda ana a Babatha	/ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Kurzzeitwert	2420 mg/n
C4)	ues sous forme gazeuse : (Alcanes C1-	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm
die Niederlande			
Aceton		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	501 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1210 mg/n
		Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1002 ppm
		Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	2420 mg/n
n-Butaan		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	592 ppm
		(Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1430 mg/n
Frankreich			I
Acétone			500 ppm
		Valeur réglementaire contraignante)	<u></u>
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	1210 mg/n
		Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	1000 ppm
		Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	2420 mg/n
n-Butane		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	800 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	1900 mg/n
		Valeur non réglementaire indicative)	
Deutschland			
Aceton		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	500 ppm
		900)	
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	1200 mg/n
D .		900)	1000
Butan		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	2400 mg/n
Propan		900) Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	1000
Ргорап		900)	тооо ррт
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800 mg/n
UK		1,50,	1
Acetone		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	500 ppm
		(Workplace exposure limit (EH40/2005))	<u> </u>
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1210 mg/n
		Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1500 ppm
		Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	3620 mg/n
Butane		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	600 ppm
		(Workplace exposure limit (EH40/2005))	FP
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1450 mg/n
		(Workplace exposure limit (EH40/2005))	3
		Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	750 ppm
		Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1810 mg/n
LICA (TLV ACCUS)		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
USA (TLV-ACGIH) Acetone		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV -	250 nnm
ACELOTIE		Adopted Value)	250 ppm
		Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	500 ppm
De tana a li la ancient		Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value) Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	1000 ppm
Butane, all isomers	Granzworta	r	1.000 PPIII
Butane, all isomers	OLEHZWEITE		
b) Nationale biologische			
b) Nationale biologische		F. 1. F. 1	
		Datum der Erstellung: 2002-05-11	
b) Nationale biologische		Datum der Erstellung: 2002-05-11 Datum der Überarbeitung: 2017-02-17	

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Deutschland

Aceton (Aceton)	Urin: expositionsende	, bzw. schichtende	80 mg/l	11/2012 Ständige Senatskommission zur
				Prüfung gesundheitsschädlicher
				Arbeitsstoffe der DFG

USA (BEI-ACGIH)

Acetone (Acetone)	Urine: end of shift	20 mg/L	Nonspecific - Intended changes
Acetone (Acetone)	Urine: end of shift	25 mg/L	

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Acetone (ketones 1)	NIOSH	1300
Acetone (ketones I)	NIOSH	2555
Acetone (organic and inorganic gases by Extractive FTIR)	NIOSH	3800
Acetone (Volatile Organi <mark>c compounds)</mark>	NIOSH	2549
ACETONE and METHYL E <mark>THYL KETONE in urine</mark>	NIOSH	8319
Acetone	OSHA	69

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Aceton

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1210 mg/m ³	
		Akute lokale Wirkungen, Inhalation	2420 mg/m ³	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	186 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

<u>Aceton</u>

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		<mark>Systemische Langzeitwirk</mark> ungen, dermal	62 mg/kg bw/Tag	
		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	200 mg/m³	
		Systemische Langzeitwirkungen, oral	62 mg/kg bw/Tag	

PNEC Aceton

loc to			
Medien	Wert		Bemerkung
Süßwasser	10.6 r	ng/l	
Meerwasser	1.06 r	ng/l	
Süßwassersediment		ng/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	3.04 ו	ng/kg Sediment dw	
Boden	29.5 r	ng/kg Boden dw	
STP	100 n	g/l	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsg<mark>eschützte Geräte/Leuchten. Von offen</mark>en Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11
Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 5 / 14

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform		Aerosol				
Geruch		Acetongeruch				
Geruchsschwelle		K <mark>eine Daten vo</mark> rhanden				
Farbe		Farblos				
Partikelgröße		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				
Explosionsgrenzen		1.8 - 13 Vol %				
Entzündbarkeit		Extrem entzündbares Aerosol.				
Log Kow		Nicht anwendbar (Gemisch)				
Dynamische Viskosität		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				
Kinematische Viskosität		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				
Schmelzpunkt		Nicht anwendbar				
Siedepunkt		Nicht anwendbar				
Flammpunkt		Nicht anwendbar				
Verdampfungsgeschwin	digkeit	K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				
Relative Dampfdichte		Keine Daten vorhanden				
Dampfdruck		8 <mark>530 hPa ; 20 °</mark> C				
Löslichkeit		Wasser; Vollständig				
		Ethanol ; löslich				
		Ether; löslich				
Relative Dichte		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				
Zersetzungstemperatur		K <mark>eine Daten vo</mark> rhanden				
Selbstentzündungstemp		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				
Explosionsgefahr		K <mark>eine chemisc</mark> he Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird				
Oxidierende Eigenschaft	en	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird				
рН		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden				

9.2. Sonstige Angaben

Absolute Dichte Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Finon Schaumreiniger

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50		> 5000 mg/kg bw		Ratte	Berechnungswert	

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11
Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 6 / 14

<u>Aceton</u>

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung I	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	<mark>5800 mg</mark> /kg		,	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	<mark>20000 m</mark> g/kg			Experimenteller Wert	
Dermal	LD50		> 7426 mg/kg bw		Kaninchen (weiblich)	Beweiskraft	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Sonstiges	76 mg/l	4 Stdn	` ,	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LCL0	Sonstiges	16000 ppm	4 Stdn		Experimenteller Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme Niedrige akute Toxizität über inhalative Aufnahme

Ätz-/Reizwirkung

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Aceton

701011							
Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwir <mark>kung</mark>	OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Beweiskraft	
Haut	Keine Re <mark>izwirkung</mark>	Sonstiges	3 Tag(e)	24; 48; 72 Stunden	Meerschweinchen	Beweiskraft	
Inhalation	Leicht reizend	Beobachtungsstudi	20 Minuten		Mensch	Literatur	
		e am Menschen					

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Verursacht schwere Augenreizung. Nicht als hautreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Aceton

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeit punkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht	Meerschweinchen-		48 Std	Hamster	Experimenteller	
	sensibilis <mark>ierend</mark>	Maximierungstest			(weiblich)	Wert	
Haut	Nicht	Beobachtung von		,	Mensch	Literatur	
	sensibilis <mark>ierend</mark>	Menschen					

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

<u>Aceton</u>

Expositionsweg	Parame	eter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun
Oral	NOAEL		Äquivalent mit OECD 408	20 mg/l		Keine Wirkung		Maus (männlich/weibli ch)	Experimenteller Wert
Dermal									Nicht relevant, Expertenbeurteil ung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC		Sonstiges	19000 ppm		Keine Wirkung	8 Woche(n)	Ratte (männlich)	Literatur
Inhalation (Dämpfe)			Beobachtungss tudie am Menschen		Zentrales Nervensystem	Neurotoxische Wirkungen	2 Tag(e)		Nicht schlüssige, unzureichende Daten

Einstufung beruht auf den rele<mark>vanten Bestandteilen</mark>

Schlussfolgerung

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

Überarbeitungsgrund: 2;3

Datum der Erstellung: 2002-05-11 Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 7 / 14

Niedrige subchronische Toxizität über inhalative Aufnahme Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Aceton

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert	
Negativ	Äquivalent mit OECD 473	Eierstöcke des chinesischen	Keine Wirkung	Experimenteller Wert	
		Hamsters			

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

<u>Aceton</u>

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ		13 Woche(n)	Maus (männlich/weiblich)		Literatur

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Aceton

Expositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
eg								g
Dermal	NOEL	Sonstiges	79 mg	51 Woche(n)	Maus (weiblich)	Keine Wirkung		Literatur

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

<u>Aceton</u>

100	ton								
		Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
									g
	Entwicklungstoxizität	NOAEC	Äquivalent mit	11000 ppm	6 Tage	Ratte			Experimenteller
			OECD 414		(Trächtigkeit,	(männlich/weibli			Wert
					täglich) - 19	ch)			
					Tage				
					(Trächtigkeit,				
					täglich)				
	Wirkungen auf	NOAEL	Sonstiges	900 mg/kg	13 Woche(n)	Ratte (männlich)	Keine Wirkung		Literatur
	Fruchtbarkeit			bw/Tag			_		

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

<u>Aceton</u>

F	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
				Haut	Spröde oder rissige			Literaturstudie
					Haut			

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

<u>Schlussfolgerung</u>

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

<u>Finon Schaumreiniger</u>

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Rote Hautfarbe. Hautausschlag/Entzündung. Trockene Kehle/Halsschmerzen. Kopfschmerzen. Übelkeit. Schwächegefühl. Gewichtsverlust. Entzündung der Atemwege möglich.

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11
Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 8 / 14

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Finon Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Aceton

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische		EU Methode C.1	5540 mg/l	96 Stdn	3	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Akute Toxizität Krebstiere	LC50	Sonstiges	12600 mg/l	48 Stdn	3	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		> 7000 mg/l			Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Acetor

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung	
OECD 301B: CO2 Entwicklungstest	90.9 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Enthält biologisch leicht abbaubare Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Finon Schaumreiniger

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Aceton

BCF Fische

Parameter Methode		de	Wert	Dau	er	Spezies	Wertbestimmung	
BCF			0.69			Pisces		

BCF andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFWI <mark>N</mark>	3			Berechnungswert

Log Kow

			· ·	
Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		-0.24		Testdaten

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält Keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Finon Schaumreiniger

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11
Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 9 / 14

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

16 05 04* (Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)). 20 01 29* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim hersteller/Lieferanten erfragen. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter ode	r Fachbetrieb
SCHNITT 14: Angaben zum Transport	
Straße (ADR)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	1730
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	рг искуазраски пуст
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	Į.
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	E. 1
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	ITCIT
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Eisenbahn (RID)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	1730
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	рі искуазраски пуетт
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	OI .
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	E . 1
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	TION
Sondervorschriften	190
erarbeitungsgrund: 2;3	Datum der Erstellung: 2002-05-11 Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 10 / 14

Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomassa)
nenwasserstraßen (ADN)	(El accomassa)
4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandk	
Ordnungsgemäße Versandbezeic	
4.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährde	ende Stoffe nein
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomassa)
(IMDG/IMSBC)	
4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandb	pezeichnung en eine eine eine eine eine eine eine
Ordnungsgemäße Versandbezeic	hnung Aerosols
4.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Marine pollutant	
Kennzeichen für umwelt <mark>gefährde</mark>	
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme	
Sondervorschriften	63
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	277
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	959
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg (Bruttomassa)
4.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78	Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar
t (ICAO-TI/IATA-DGR)	
4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandt	vezeichnung
Ordnungsgemäße Versandbezeic	hnung Aerosols, flammable
4.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
4.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umwelt <mark>gefährde</mark>	
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme	
Sondervorschriften	A145

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 11 / 14

Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gomisch Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt		Bemerkung		
100 %				

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung,

des Inverkehrbringen	<mark>s und der Verwendung bestimmter ge</mark> fährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.
	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen Beschränkungsbedingungen
- Aceton	Flussigs Stoffe oder Gemische, die nach der Richtfinie 1999/45/EG als gefahrlich gelten der die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Mr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.18 kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.18 kategorien in incht in Verkehr gebracht gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus 1 und 2, 2.14 Kategorien und 2.2, 13 Kategorien incht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus 1 und 2, 2.14 Kategorien und 2.2, 2.15 Typen A bis F. b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotiken. Ausgebracht werden, wenn ein einen Farbstoff außer aus 1 und 2.0 außer einen Machanische Schlich erführen erführen und/öder ein Parfum enthalten, soffen — sie als für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Olfampen verwendet werden konnen und — ihre Aspariation als gefährlich eingestutt ist und sie mit Ré5 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte dekorative Olfampen (EN 1605) – Under Schlichten verden, sohnen und — ihre Aspariation als gefährlich eingestutt ist und sie mit Ré5 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Under verden konnen und — ihre Aspariation als gestährlich eingestutt ist und sie mit Ré5 oder H304 gekennzeichnet werden, esse die den, sie erfüllen die vom Europäischen Komiter (Er Normung) (ER) verabschiedete europäische Norm für dekorative Olfampen (EN 1605) – Under Ausgeben ab eine hie Prüfentlichkeit bestimmte der Durchtführung anderer Gemachafstbestimmungen uber die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inwerkehrbrüngen sieher, dass folgende Aufschriften. Mit dieser Füssigkeit gestüllte Lampen sieh an die breite Offentlichkeit bestimmte flussige Grillan
- Aceton	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2, als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind. Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender'.3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11 Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

12/14 Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075

Nationale Gesetzgebung Belgien

<u>Finon Schaumreiniger</u> Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

Finon Schaumreiniger

Abfallidentifikation (die LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 06
Niederlande)

Nationale Gesetzgebung Frankreich

<u>Finon Schaumreiniger</u> Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland

Finon Schaumreiniger

WGK

1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)

<u>Aceton</u>

TA-Luft 5.2.5

TRGS900 - Risiko der Aceton; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden

Nationale Gesetzgebung UK

<u>Finon Schaumreiniger</u> Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

<u>Finon Schaumreiniger</u>
Keine Daten vorhanden
Aceton

TLV - Carcinogen Acetone; A4

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16:Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level
NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-05-11
Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 13 / 14

Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zum Gebrauch in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein ausgearbeitet. Es kann in anderen Ländern konsultiert werden, in denen bezüglich des Aufbaus von Sicherheitsdatenblättern lokale Richtlinien Vorrang haben. Es ist Ihre Pflicht, solche lokalen Richtlinien zu verifizieren und anzuwenden. Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den einschränkenden Lizenz- und Haftpflichtbedingungen, wie in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung und/oder den allgemeinen Bedingungen von BIG genannt. Alle Rechte an geistigem Eigentum zu diesem Datenblatt sind Eigentum von BIG und dessen Verteilung und Vervielfältigung sind eingeschränkt. Konsultieren Sie die erwähnte(n) Vereinbarung/Bedingungen für Details.



Überarbeitungsgrund: 2;3

Datum der Erstellung: 2002-05-11

Datum der Überarbeitung: 2017-02-17

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33075 14/14